

RS Vwgh 1995/6/27 92/07/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1995

Index

L66505 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Salzburg

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfLG Slbg 1973 §21 Abs1 idF 1979/029;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/02/18 90/07/0024 2

Stammrechtssatz

Für die einzelne Partei besteht kein Anspruch darauf, in einer ganz bestimmten Weise und für sie optimal abgefunden zu werden, da die Behörde gemäß § 21 Abs 1 Slbg FIVfLG 1973 unter anderem die Interessen der Parteien und der Allgemeinheit gegenseitig abzuwägen und eine Gesamtlösung zu finden hat, mit welcher den Interessen aller Parteien Rechnung zu tragen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992070006.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at